

# Ueber Abtretung von Liegenschaften zu Landstrassen, Verbindungs- und Feldwegen, zu Grien- und Steingruben und zu öffentlichen Wasserbauten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **1 (1836)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2339>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei allen diesen Vertheidigungsanstalten darf sich kein Grundbesitzer weigern, daß über sein Land gegangen, gefahren und alles das vorgenommen werde, was diese Anstalten erheischen. Nach Umständen kann hierauf dem Besizer eine angemessene Entschädigung abgereicht werden, welche diejenigen zu tragen haben, zu deren Schutz die Anstalten getroffen wurden.

Wer sich durch thätige Hülfleistung bei der Rettung von im Wasser Verunglückten, oder Abwendung der drohenden Gefahr bei Ufern, Dämmen, Brücken, Prüttschen und dergleichen besonders auszeichnet, beweist hiedurch seine patriotische Gesinnung.

Alles bei Hochgewässern aufgefangene oder ans Ufer geschwemmte Holz oder andere Gegenstände sollen vier Wochen auf dem Platz liegen bleiben, wenn sich nicht innert dieser Zeitfrist der Eigenthümer vorfindet und beim betreffenden Gemeindrath Beweise leisten kann, daß solches in seinem Besitz war; in zweifelhaften Fällen soll darüber das betreffende Bezirksgericht entscheiden.

Kann der Besizer in vier Wochen nicht ausfindig gemacht werden, so gehört der betreffende Gegenstand dem Eigenthümer desjenigen Landes, worauf er bei der Fluth sich abgesetzt hat. Ist ein solcher besizloser Gegenstand aufgefangen worden, so gehört er zur Hälfte dem Besizer, auf dessen Land er liegt, und zur Hälfte denjenigen, welche ihn aufgefangen haben.

An schicklichen Stellen sollen Pegel oder Wassermesser errichtet werden, welche von eigens dazu aufgestellten Personen beobachtet, über die täglichen Wasserhöhen ein Verzeichniß geführt und monatlich an den Ingenieur geschickt werden soll; ihre desfalligen Bemühungen werden denselben vom Departement jährlich mit Fr. 10 bis 15 vergütet.

---

## Ueber Abtretung von Liegenschaften zu Landstraßen, Verbindungs- und Feldwegen, zu Orien- und Steingruben und zu öffentlichen Wasserbauten.

---

Um einerseits zu verhüten, daß nicht öffentliche Unternehmungen und Verbesserungen, die von der Regierung zu gemeinnützigen Zwecken oder zum Besten des Staats angeordnet werden, durch das besondere Interesse oder den bösen Willen des Einzelnen in ihrer Ausführung gehindert werden können, und um anderseits Jedem für die Abtretung seines, zu solchen Bestimmungen erforderlichen Eigenthums eine gerechte Entschädigung zuzusichern, wären folgende Verordnungen im Allgemeinen zu ertheilen nicht unnöthig, da gerade dieser Gegenstand gar häufig zu lange währenden Prozessen führt, die immer dem allgemeinen Besten schaden, weil sie eine nützliche Unternehmung verzögern oder gar vereiteln.

1. Wenn von der Regierung Verbesserungen oder neue Anlagen an öffentlichen Wegen oder Gewässern beschlossen werden, und nach vorgenommener Untersuchung der ihr darüber vorgelegten Pläne die Nothwendigkeit der Abtretung von Grundstücken oder Gebäuden ganz oder theilweise von der Behörde erkannt worden ist, so soll jeder Eigenthümer derselben verpflichtet seyn, die betreffende Liegenschaft oder so viel davon erforderlich seyn mag, gegen eine vollständige Entschädigung zu dem vorhabenden Unternehmen abzutreten.

Solche Entschädigungen haben Statt, wenn, zu Erweiterung oder Veränderung schon bestehender, oder zu Anlagen neuer Landstraßen, Verbindungs- oder Feldwegen, zu Brückenbauten, zu zweckmäßigen Wasserbau-Correctionen, oder zu Grien- und Steingruben, behufs öffentlicher Weg- und Wasserbauten, Land, entweder für immer abgetreten, oder nur während des Baues für einige Zeit in Anspruch genommen wird, und in diesem Fall nur eine Cultur-entschädigung Statt hat. Jedoch soll die Besitznahme nicht Statt haben, und an dem abzutretenden Gegenstand durchaus keine Veränderung vorgenommen werden, bis die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung ausgemittelt und geleistet seyn wird.

2. In jedem Falle wird die von der Regierung zu Erwerbung solcher benöthigten Liegenschaften beauftragte Behörde trachten, sich mit dem Eigenthümer über den Betrag der Entschädigung gütlich zu vergleichen; und wenn eine solche gütliche Ausmittlung nicht erhältlich wäre, so soll die Entschädigung schiedsrichterlich bestimmt werden.

3. Seder Theil erwählt in diesem Falle zwei Schiedsrichter oder Schatzungsmänner; die vier Ermählten haben sowohl die Anhörung der Partheien, als die Untersuchung und Berathung gemeinschaftlich vorzunehmen, und bemühen sich zuerst, einen gütlichen Vergleich zu bewirken. Nach vergeblichem Versuch, und wenn auch sie unter sich zu keinem Beschlusse kommen können, so erwählen sie durch absolutes Mehr einen Obmann; können sie zu keinem absoluten Mehr über diese Wahl gelangen, so hat das Obergericht denselben zu ernennen. Der Obmann nimmt mit sämmtlichen vier Schiedsrichtern nochmals die Anhörung der Partheien, die Untersuchung und Berathung vor. Ueber die ganze Verhandlung soll ein von sämmtlichen vier Schiedsrichtern, oder von den vier Schiedsrichtern nebst dem Obmann unterzeichnetes Protokoll verfaßt, der Spruch doppelt ausgefertigt und jeder Parthei ein Exemplar zugestellt, das Protokoll aber sammt allen betreffenden Beilagen bei dem Staatsarchiv aufbewahrt werden.

4. Die Schiedsrichter, nachdem sie ihre schriftlichen Vollmachten und Aufträge von den Betheiligten vorgelegt haben, sind, so wie der Obmann, wenn ein solcher nöthig wird, durch die betreffenden Bezirksgerichte in Eid und Pflicht zu nehmen, daß sie die Schatzung nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen wollen.

5. Jede Parthei hat vom Tage der Eröffnung des Spruchs an, zehn Tage Zeit, ihre Beschwerden gegen Unförmlichkeiten des Verfahrens bei dem Obergericht anzubringen, welches nach Vernehmung der Partheien entscheiden wird, ob der Spruch wegen Unförmlichkeiten des Verfahrens aufzuheben sey, oder nicht. Wird ein solcher Spruch aufgehoben, so soll ein anderes Schiedsgericht aufgestellt werden.

Wenn innert der festgesetzten Frist bei dem Obergericht keine Beschwerde eingelegt, oder wenn der schiedsrichterliche Spruch bei dem Obergericht nicht aufgehoben wird, so geht die Abtretung der betreffenden Liegenschaften vermittelt der ausgesprochenen Entschädigung in gesetzliche Vollziehung über.

6. Im Fall eine Parthei der Aufforderung zu Ernennung ihrer Schiedsrichter innert 14 Tagen nicht Genüge leisten oder über die Wahl der Schiedsrichter nicht übereinkommen könnte, so soll das Bezirksgericht, in dessen Gerichtsbarkeit die Liegenschaft sich befindet, an seiner Stelle die Schiedsrichter ernennen.

7. Bei der Bestimmung der Entschädigung für abzutretende Grundstücke oder Gebäude ist nicht nur der dannzumalige wahre Werth derselben nach Kauf und Lauf, sondern auch der

allfällige, durch die Abtretung dem Eigenthümer erweislich erwachsende anderweitige Nachtheil, nach Grundsätzen der Billigkeit in Anschlag zu bringen.

8. Bei Anlagen von neuen Feldwegen sind die Berrichtungen der Schiedsrichter dreifacher Art:

- a) zu bestimmen, ob das zur Ausführung erforderliche gesetzliche Verhältniß der Zahl der Eigenthümer oder des Flächeninhalts des Grundbesitzes derjenigen, welche den Feldweg begehen, gegen diejenigen, die ihn verweigern, wirklich Statt hat;
- b) die Entschädigungen für diejenigen, welche Land zum Weg abtreten, auszumitteln und auf die anstoßenden Eigenthümer zu vertheilen;
- c) die Richtung des Weges zu bestimmen, so wie seine Breite, welche jedoch niemals unter 8 Schuh festgesetzt werden soll.

9. Alle Unkosten, welche die Ausmittlung der Entschädigung veranlaßt, werden für die Schiedsrichter von jeder Parthei zur Hälfte getragen, hingegen für den Obmann von demjenigen Theil, an welchen die Liegenschaft abgetreten wird. M.....

## Ueber das System der öffentlichen Versteigerung der Bauten, in technischer und ökonomischer Beziehung beleuchtet.

(Vom Ober-Ingenieur Herrn Negrelli in Zürich.)

Zur Zeit, wo Tausende von Händen dem Staate bei Ausführung öffentlicher Bauten zu Gebote standen — zur Zeit, wo die Baukunst, wie das Leben im Allgemeinen, mehr Poesie hatte, und ein Wink des Herrschers, groß oder klein, oder der geweckte Funke eines frommen Enthusiasmus hinreichte, bald mitten in Seen und Flüssen, bald an steilen Abhängen, oder auf grotesken Felsenspitzen in schwindelnder Höhe Bauwerke hinzuzaubern, deren Umfang uns jetzt noch in Erstaunen setzt — zu jener Zeit, wo der Baumeister, ohne ökonomische Schranken, nur den Eingebungen seines Baugesistes folgen durfte, nahm man es mit dem Rechnen nicht genau. — Was mit 10 Frohnarbeitern nicht ausgerichtet wurde, mußte mit 100 verrichtet werden; gefiel ein Baumstamm nicht, so ließ man gleich einen zweiten und dritten vom dichten Walde herbeischaffen — und so mit Steinen, mit Kalk und mit allen andern Baumaterialien — kurz, das Bauwerk wurde in Pausch und Bogen vollendet, und kein Mensch bekümmerte sich zu jenen Zeiten um die Kosten.

Die Fortschritte der Civilisation lehrten indessen bessere Rechnung über die Zeit führen. Der Frohnarbeiter kam nicht mehr willig auf den Bau; es mußte ihm eine Entschädigung geleistet werden. Diese wurde vorgemerkt — und daher die ersten Rechnungen, die man über öffentliche Bauten findet.

Der Werth der Zeit stieg indessen immer mehr und mehr; — bald wurde die Frohnpflichtigkeit eingelöst, und dem Arbeiter mußte ein Taglohn verabreicht werden. Indessen so lange die klingende Münze nicht so häufig und an Baumaterial fast allenthalben noch Ueberfluß war, hielten sich die Baukosten noch immer in den Schranken der Mäßigkeit, welche erst zur Zeit